



→ Sicherheitsreferat

GZ: 11.0 L 108 / 1999 Bezug: 11.0 347 / 2021

Ggst.: **L 627 – Gesamtverordnung; Fassung 1/2021,
Änderung KB L215 / L627.**

Straßenpolizei

Bearbeiter: Mag. Bund
Tel.: 03452/82911-230
Fax: 03452/82911-303
E-Mail: post@bhlb.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Leibnitz, am 22.12.2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, womit dauernde Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote für die L 627 erlassen werden.

Unter „rechts“ ist im Folgenden die Richtung der ansteigenden Kilometrierung zu verstehen und unter „links“ die Richtung der abnehmenden Kilometrierung. Darüber hinaus beziehen sich die Kilometerangaben stets auf die jeweils lokal vorhandenen Hektometer.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Anbringung bzw. Aufstellung gemäß der unter der Spalte „Norm“ jeweils angeführten Straßenverkehrszeichen der StVO mit den jeweiligen Zusatztafeln und der entsprechenden Bezeichnung, wie in den Spalten „Zusatztafeln“ und „Bezeichnung“ ausgeführt bei den jeweiligen Kilometerangaben (Spalte „Ort“).

Ort	Beschreibung	Bezeichnung	Gültigkeit	Zusatztafeln	Norm
Anfang L627	Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung – <i>OHNE KUNDMACHUNG</i>	70 km/h	links		§ 52 lit a) Z 10b
0,0+040	Geschwindigkeitsbeschränkung	70 km/h	rechts		§ 52 lit a) Z 10a
0,4+006	Ortstafel	Hart	links		§ 53 Abs. 1 Z 17a
0,4+006	Ortsende	Hart	rechts		§ 53 Abs. 1 Z 17b
0,4+030	Geschwindigkeitsbeschränkung	70 km/h	links		§ 52 lit a) Z 10a
0,4+030	Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung	70 km/h	rechts		§ 52 lit a) Z 10b
1,6+040	Vorgeschriebene Fahrtrichtung	im Fahrbahnteiler	rechts		§ 52 lit b) Z 15
1,6+071	Vorgeschriebene Fahrtrichtung	im Fahrbahnteiler	links		§ 52 lit b) Z 15
L 626/L 627	Halt (1 x rechter Fahrbahnrand, 1 x Mittelinsel)		L 627		§ 52 lit c) Z 24
	Haltelinie		L 627		§ 55 Abs 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen, Aufbringung der Bodenmarkierungen sowie der Einrichtung der Lichtsignalanlagen in den jeweiligen Bereichen in Kraft und ersetzt sämtliche früheren straßenpolizeilichen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, die die L 627 betroffen haben.

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs. 1 lit. b) in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b) StVO 1960.

Hinweis:

Geänderte Umstände sind durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Walch

Ergeht an:

1. die Straßenmeisterei Leibnitz-Nord, **mit dem Ersuchen um Aufstellung der verordneten bzw. Entfernung der nicht (mehr) verordneten Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen**
2. die Baubezirksleitung Leibnitz, Abteilung Straßenbau und Verkehrswesen
3. das BPK Leibnitz,
4. die PI Wildon
5. die Gemeinden Wildon und St. Georgen a.d.St.
6. die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Südsteiermark